

1 Einleitung

Der im Jahr 1877 gegründete Ullstein-Verlag war nicht nur eine Berliner oder eine deutsche, sondern eine europäische Institution. Auf dem Höhepunkt der Wirtschaftskraft des Unternehmens, in der zweiten Hälfte der 1920er Jahre, arbeiteten in der Kreuzberger Kochstraße und im Druckhaus Tempelhof rund „2.230 Redakteure, Layouter, Künstler und Verkaufsagenten, 3.000 technische Mitarbeiter sowie 4.700 Boten, Motorradfahrer und Chauffeure für die Ullstein AG“. In diesen Tagen druckte Ullstein täglich 37 Mio. Seiten in 14 Sprachen.¹ Ein eigenes Vertriebsnetz, Beteiligungen an Filmunternehmen und Kooperationen mit dem Radio rundeten das Gesamtbild eines marktbeherrschenden europäischen Medienimperiums ab.

Die fünf Söhne des Verlagsgründers Leopold Ullstein hatten das Unternehmen 1921 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und in den Weimarer Jahren an die Spitze der deutschen Medienlandschaft geführt. Doch am Ende der Republik erschütterten nicht nur die Weltwirtschaftskrise, sondern auch interne Querelen um die hausinternen Machtverhältnisse den Verlag. In dieser Zeit kam es zwischen den Brüdern Ullstein zu Zerwürfnissen, die schließlich noch das Zustandekommen der Restitution des Unternehmens nach dem Zweiten Weltkrieg behindern würden.

Den Nationalsozialisten war der liberal gesinnte Verlag verhasst, der mit seinen Tageszeitungen den Berliner Markt dominierte, mit seinen Zeitschriften wie der *Berliner Illustrirten Zeitung* den Zeitgeist diktierte und mit seinen Büchern wie *Im Westen nichts Neues* selbst Geschichte schrieb.

Aus heutiger Sicht gänzlich unverständlich scheint die Diskussion nach Kriegsende, ob es sich bei der Veräußerung der Ullstein AG an den nationalsozialistischen Eher-Verlag im Jahr 1934 tatsächlich um einen Zwangsverkauf handelte. Die Ullsteins erhielten für ihr Unternehmen nur den Nennwert, und selbst von diesem unangemessen niedrigen Erlös floss am Ende ein Großteil zurück an den NS-Staat, etwa in Form der „Reichsfluchtsteuer“. Nach und nach emigrierte nahezu die gesamte Familie ohne nennenswerte Finanzmittel nach Großbritannien, in die USA oder nach Südamerika. Diese räumliche Entfernung der mittlerweile weit verzweigten und teilweise zerstrittenen Ullsteins sollte sich ebenfalls als Hemmnis für eine rasche Restitution erweisen.

Die Nationalsozialisten änderten den Namen des Ullstein-Verlags erst 1938 in Deutscher Verlag. Hier wurden nun Propaganda-Publikationen nicht nur für das Reich, sondern für das ganze besetzte Europa hergestellt. Ein verheerendes

¹ Pänke, Hedda: Die Familie und der Zeitungs- und Zeitschriftenverlag. In: Ullstein Chronik 1903–2011. Hrsg. von Anne Enderlein. Berlin 2011. S. 9–22, hier S. 20f.

Bombardement im Februar 1945 zerstörte nahezu das gesamte Berliner Zeitungsviertel im Stadtzentrum, darunter auch den Sitz des Deutschen Verlags in der Kochstraße. Relativ unbeschadet überstand dagegen die Druckerei des Unternehmens in Berlin-Tempelhof die Kämpfe um die Hauptstadt.

Nach Kriegsende beschlagnahmten die Amerikaner den Deutschen Verlag, setzten Treuhänder ein und nutzten das Druckhaus nun, um selbst Zeitungen herauszubringen. Hier wurden auch die von ihnen lizenzierten Tageszeitungen, etwa der *Tagesspiegel*, hergestellt. Erst im Januar 1952 erhielten die Ullsteins ihr Unternehmen durch einen Beschluss der Wiedergutmachungskammer zurück, aus dem Deutschen Verlag wurde wieder die Ullstein AG. Monate später erteilte man dem Verlag die Lizenz für eine eigene Tageszeitung. Doch das wiedererstandene Unternehmen geriet bald in wirtschaftliche Schwierigkeiten. 1956 sicherte sich Axel Springer eine Sperrminorität am Ullstein-Verlag, drei Jahre später übernahm er das Unternehmen komplett.

In dieser Arbeit sollen die Umstände der Restitution der Ullstein AG zwischen dem Kriegsende 1945 und dem Wiedererstehen des Verlags 1952 sowie die langfristigen Folgen dieser verzögerten Unternehmensrückgabe untersucht werden.

Die Quellenlage zu dieser Thematik ist durchaus ergiebig. Die Vernichtung des Großteils des Ullstein-Verlagsarchivs am Ende des Zweiten Weltkriegs spielt aufgrund des hier zu untersuchenden Schwerpunkts eine untergeordnete Rolle. Hingegen sind im Unternehmensarchiv der Axel Springer SE umfangreiche Materialien in Form von Geschäftsberichten der Ullstein AG, Korrespondenzen der Familie Ullstein sowie – unerlässlich für eine Untersuchung der Restitution des Verlags – der Großteil des Schriftverkehrs der beiden Treuhänder des Unternehmens in der Zeit zwischen Kriegsende und der Rückgabe der Firma an die Familie Ullstein erhalten: Zwischen 1945 und 1952 engagierten sich Ernst Strunk und Gustav Willner, die bereits lange vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Ullstein-Verlag tätig waren, für die Restitution. Hinzu kommen die Korrespondenzen von Dr. Ludwig Ruge, dem Familienanwalt der Ullsteins seit den Weimarer Jahren, der offiziell der Restitutionsbeauftragte der Erbgemeinschaft war. Die bisher nahezu ausnahmslos unveröffentlichten Aufzeichnungen dieser drei Beteiligten stellen somit eine der Säulen dieser Untersuchung dar.

Weitere bisher ungedruckte Quellen, die unerlässlich zur Aufarbeitung der Unternehmensgeschichte zwischen 1945 und 1952 sind, finden sich im Landesarchiv Berlin, da der formelle Antragsgegner der Restitution des Ullstein-Verlags die Stadt Berlin war.

Neben den Akten der Senatskanzlei und den Unterlagen der Wiedergutmachungsämter werden für diese Arbeit auch die Nachlässe Ernst Reuters und Hans E. Hirschfelds, des Leiters des Presse- und Informationsamtes des Berliner

Senats, unter diesem Gesichtspunkt ausgewertet. Zudem finden sich im Landesarchiv die Bestände des „Office of Military Government, Berlin Sector“ (OMGBS) und damit der dritten an der Restitution des Unternehmens beteiligten Partei neben der Familie Ullstein und der Stadt Berlin.

Zwei Abteilungen der US-Militärregierung waren mit der Führung des beschlagnahmten Deutschen Verlags zwischen Kriegsende und Restitution beauftragt: Property Control, also die Vermögenskontrolle, die die finanziellen Kennzahlen im Blick hatte, sowie der Information Services Branch, der mit dem Wiederaufbau einer demokratischen Medienlandschaft im Nachkriegs-Berlin betraut war und der zudem die für die Publikation von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern notwendigen Lizenzen erteilte. Vor allem aus der letztgenannten Abteilung sind im Berliner Landesarchiv Bestände erhalten.

Neben diesen ungedruckten gibt es noch zahlreiche gedruckte Quellen zur Verlagsgeschichte, in denen der hier zu untersuchende Zeitraum jedoch, wenn überhaupt, zumeist nur kurz angerissen wird. Es gibt Selbstzeugnisse von Familienmitgliedern, etwa die 2013 neu aufgelegten und erstmals übersetzten Erinnerungen Hermann Ullsteins², sowie von leitenden Angestellten oder Weggefährten, die vor allem in den Publikationen anlässlich wichtiger Jubiläen zu Wort kamen. Zum 50-jährigen, zum 100-jährigen sowie zum 125-jährigen Verlagsjubiläum erschienen umfassende Festschriften mit zahlreichen Gastautoren³, im Jahr 2011 thematisierte die *Ullstein Chronik 1903–2011*⁴ die Entwicklung der Ullstein-Buchverlage zwischen 1903 und 2011. Neue Impulse zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Ullstein-Geschichte erbrachte eine von David Oels und Ute Schneider organisierte Tagung in Mainz im Jahr 2013⁵ sowie der daraus entstehende Sammelband zwei Jahre später.⁶ Eine Ausstellung der Ullstein Bild/Axel Springer GmbH thematisierte 2017 im Deutschen

² Ullstein, Hermann: Das Haus Ullstein. Nachdruck. Berlin 2013 (amerik. Original 1943); Ullstein, Heinz: Spielplatz meines Lebens. Erinnerungen. München 1961.

³ Ullstein Verlag (Hrsg.): 50 Jahre Ullstein 1877–1927. Festschrift. Berlin 1927; Freyburg, Joachim W. und Hans Wallenberg (Hrsg.): Hundert Jahre Ullstein 1877–1977. Band 1–4. Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977; Axel Springer Verlag AG (Hrsg.): 125 Jahre Ullstein. Presse- und Verlagsgeschichte im Zeichen der Eule. Berlin 2002.

⁴ Enderlein, Anne (Hrsg.): Ullstein Chronik 1903–2011. Berlin 2011.

⁵ Tagung „Der ganze Verlag ist eine Bonbonniere“. Der Ullstein-Verlag in der ersten Hälfte des Zwanzigsten Jahrhunderts“, vom 25.04.–27.04.2013 am Institut für Buchwissenschaft, Johannes Gutenberg Universität, Mainz.

⁶ Oels, David u. Ute Schneider (Hrsg.): „Der ganze Verlag ist einfach eine Bonbonniere“. Ullstein in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Berlin/München/Boston 2015 (Archiv für Geschichte des Buchwesens 10).

Historischen Museum Berlin die Rolle des Ullstein-Verlags bei der Modernisierung der deutschen Presselandschaft zu Beginn des 20. Jahrhunderts.⁷

Eingehender mit der Thematik der „Arisierung“ und den Ausgangsbedingungen für die Restitution der Ullstein AG befassten sich der Beitrag Erik Lindners in der Ullstein-Festschrift von 2002⁸ sowie ein Aufsatz Martin Münzels und Kilian Steiners im Jahr 2007.⁹ Der Beitrag von Lothar Schmidt-Mühlisch in der *Ullstein Chronik 1903–2011* fokussiert sich vor allem auf den Neuanfang des Buchverlags nach Kriegsende.¹⁰ Eher anekdotischen Charakters waren die Ausführungen des Schriftstellers Curt Riess zur Restitutionsproblematik anlässlich des 100. Jahrestags des Verlags.¹¹

In den Monographien von Mendelssohn und Bannehr kommt dem Ullstein-Verlag ebenfalls eine herausragende Rolle zu; Koszyk thematisierte die Vorgeschichte der Restitution in einem Aufsatz.¹²

Der Begriff der Wiedergutmachung umfasst nach Hans Günter Hockerts fünf Bereiche: Die Rückerstattung von Vermögenswerten, die Entschädigung für Eingriffe in Bereiche wie Gesundheit und Freiheit, die Schaffung von Sonderregelungen auf verschiedenen Rechtsgebieten (etwa bei der Sozialversicherung), die juristische Rehabilitierung und schließlich die Berücksichtigung der

⁷ „Die Erfindung der Pressefotografie. Aus der Sammlung Ullstein 1894–1945“, Berlin, Deutsches Historisches Museum, 23.06.2017 bis 01.01.2018 (verlängert; ursprünglich geplantes Ende: 31.10.2017). Dazu erschien die Publikation von Stiftung Deutsches Historisches Museum u. Axel Springer Syndication GmbH (Hrsg.): *Die Erfindung der Pressefotografie. Aus der Sammlung Ullstein 1894–1945. Begleitkatalog zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum, Berlin, vom 23. Juni bis 31. Oktober 2017.* Berlin 2017.

⁸ Lindner, Erik: „Arisierung“, Gleichschaltung, Zwangsarbeit. Ullstein 1934–45. In: *125 Jahre Ullstein. Presse- und Verlagsgeschichte im Zeichen der Eule*. Hrsg. vom Axel Springer Verlag. Berlin 2002. S. 74–82.

⁹ Münzel, Martin u. Kilian J. L. Steiner: Der lange Schatten der Arisierung. Die Berliner Unternehmen Loewe und Ullstein nach 1945. In: „Arisierung“ in Berlin. Hrsg. von Christof Biggeleben, Beate Schreiber u. Kilian J. L. Steiner. Berlin 2007. S. 287–314.

¹⁰ Schmidt-Mühlisch, Lothar: Am Anfang war das Chaos. In: *Ullstein-Chronik 1903–2011*. Hrsg. von Anne Enderlein. Berlin 2011. S. 269–294.

¹¹ Riess, Curt: Restitution und Neubeginn, In: *Hundert Jahre Ullstein 1877–1977. Band 3*. Hrsg. von Joachim W. Freyburg u. Hans Wallenberg. Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1977. S. 385–430.

¹² Mendelssohn, Peter de: *Zeitungstadt Berlin. Menschen und Mächte in der Geschichte der Deutschen Presse*. Neuauflage. Berlin 2017; Bannehr, Egon: *Die Eule lässt Federn. Das Ullsteinhaus 1926 bis 1986 – Setzer, Drucker, Journalisten*. Berlin 1996; Koszyk, Kurt: Restitution und Ende des Hauses Ullstein. In: *Festschrift für Claus Arndt zum 60. Geburtstag*. Hrsg. von Anne-marie Renger, Carola Stern u. Herta Däubler-Gmelin. Heidelberg 1987. S. 113–123.

internationalen Dimensionen der NS-Verfolgungspolitik.¹³ Obwohl mehr als eine dieser Kategorien auf die Repressalien anwendbar wäre, die die Familie Ullstein nach der Machtergreifung erlitt, konzentriert sich diese Studie auf die unrechtmäßige Entziehung der Ullstein AG im Juni 1934.

Die im Zuge des nationalsozialistischen Regimes erfolgte Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden hatte den „größten Vermögenstransfer in der Geschichte der Neuzeit“ verursacht.¹⁴ Viele Opfer des NS-Regimes hatten neben ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit auch ihr Eigentum und ihre wirtschaftliche Existenz verloren. Frank Bajohr unterscheidet dabei fünf Radikalisierungsstufen in der Ausplünderung: Erstens die Einbeziehung von NS-Gauwirtschaftsberatern seit 1935/36 als Genehmigungsinstanzen bei „Arisierungsverträgen“; zweitens die Verschärfung der Devisengesetzgebung und -überwachung ab 1936/37; drittens die verstärkten anti-jüdischen Aktivitäten des Reichswirtschaftsministeriums seit den Jahren 1937/38; viertens die „Arisierung“ auf dem Verordnungsweg ab Mai 1938 und fünftens den Übergang in die „Zwangarisierung“ nach den Pogromen im November 1938.¹⁵

Die Vermögensgegenstände der vom NS-Regime Verfolgten waren oftmals verändert worden, galten als verschollen oder zerstört.¹⁶ Grundsätzlich unterscheidet Goschler zwei Phasen der Rückerstattung jüdischen Eigentums in der Bundesrepublik. Die erste umfasst den Zeitraum zwischen Kriegsende 1945 und den 1960er Jahren, sie beinhaltet sowohl die zwischen 1947 und 1949 erlassenen Rückerstattungsgesetze der drei westlichen Alliierten als auch das Bundesrückerrstattungsgesetz von 1957. Die zweite Phase wiederum begann mit der deutschen Wiedervereinigung 1990 – diese Periode hält bis heute an.¹⁷

¹³ Vgl. Hockerts, Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland 1945–1990. Ein Überblick. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 25/26 (2013). Hrsg. von der Bundeszentrale für Politische Bildung. S. 15–22, hier S. 16.

¹⁴ Siehe Bajohr, Frank: „Arisierung“ in Hamburg. Hamburg 1997, S. 9.

¹⁵ Bajohr, Arisierung, S. 190 f.

¹⁶ Vgl. Winstel, Tobias: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen. In: Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? Hrsg. von Hans Günter Hockerts u. Christiane Kuller. Göttingen 2003 (Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte 3). S. 199–228.

¹⁷ Siehe u. a. Goschler, Constantin: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945. Göttingen 2005 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 3), S. 100–121; Lillteicher, Jürgen: Raub, Recht und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der frühen Bundesrepublik. Göttingen 2007 (Moderne Zeit. Neue Forschungen zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts 15); Goschler, Constantin u. Jürgen Lillteicher (Hrsg.): „Arisierung“ und Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Deutschland und Österreich nach 1945 und 1989. Göttingen 2002.

Als die eigentlichen „Schrittmacher“ der Wiedergutmachung erwiesen sich die Amerikaner: Im April 1946 gründete die amerikanische Militärregierung einen „Sonerausschuss für Eigentumskontrolle“, der beim Stuttgarter Länderrat angesiedelt war, und der Vorschläge über die Rückgabe von Immobilien und Betrieben unterbreiten sollte. Doch die hier eingesetzten Gutachter vertraten die Auffassung, dass jedwede Restitution auf den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs fußen müsste – dies hätte jedoch nur zur Wiedergutmachung in jenen Fällen geführt, bei denen der Apparat des NS-Staats oder die NSDAP direkt Druck ausgeübt hätten. Vor allem deutsche Wirtschaftsvertreter pochten auf dem juristischen Grundsatz des „gutgläubigen Erwerbers“. Entsprechend wurden die Vorschläge des Sonerausschusses von den Amerikanern als unzureichend angesehen.¹⁸

Auf jüdischer Seite, vor allem beim American Jewish Committee, hingegen wurde betont, dass seit dem Januar 1933 ein stetig steigender Verfolgungsdruck ausgeübt wurde, wodurch alle Rechtsgeschäfte im nationalsozialistischen Deutschland zwischen Juden und Nicht-Juden – auch jene, die scheinbar freiwillig eingegangen worden waren – im Nachhinein als zu Unrecht zustande gekommen zu betrachten seien. Allein die Amerikaner waren bereit, einer derart weitreichenden Auslegung entgegenzukommen.¹⁹ Bei den Engländern, Franzosen und Sowjets hatten zunächst die eigenen Reparationsforderungen Vorrang.²⁰

Am 10. November 1947 wurde in der US-Zone das Militärregierungsgesetz Nr. 59 erlassen: Es betrachtete sämtliche Vermögenstransaktionen zwischen Juden und Nicht-Juden, die zwischen der „Machtergreifung“ des NS-Regimes im Jahr 1933 und dem Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“ am 15. September 1935 geschlossen worden waren, tatsächlich als zu Unrecht zustande gekommen. Das zeitgleich verabschiedete französische Gesetz fiel etwas milder aus, das am 12. Mai 1949 in Kraft getretene britische Militärregierungsgesetz orientierte sich im Kern an der Gesetzgebung der Amerikaner. Hinzu kam die Schaffung eigener „Property Control Divisions“ in den jeweiligen Besatzungszonen.

Das amerikanische Militärregierungsgesetz Nr. 59 umfasste insgesamt 95 Artikel. Im Artikel 1 wurde sein Zweck definiert, es ging um „die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände (Sachen, Rechte, Inbegriffe von Sachen

¹⁸ Goschler, Schuld, S. 103f.

¹⁹ Dazu Goschler, Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus 1945–1954. München/Wien 1992 (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34), S. 106–122.

²⁰ Siehe Lillteicher, Jürgen: Westdeutschland und die Restitution jüdischen Eigentums in Europa. In: Raub und Restitution. „Arisierung“ und Rückerstattung des jüdischen Eigentums in Europa. Hrsg. von Constantin Goschler u. Philipp Ther. Frankfurt/M. 2003. S. 92–107, hier S. 95.

und Rechten) an Personen, denen sie in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Weltanschauung oder politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus entzogen worden sind“. Im Artikel 2 wurden Merkmale einer unrechtmäßigen Entziehung aufgeführt, dabei handelte es sich um Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstießen oder widerrechtlich oder durch Drohung zustande gekommen waren. Der Artikel 3 des amerikanischen Militärregierungsgesetztes, der zwei Jahre später in der für Berlin geltenden, von allen drei West-Alliierten gemeinsam herausgebrachten Rückerstattungsanordnung übernommen wurde (in Kraft ab dem 26. Juli 1949) und der auch für das Ringen um die Restitution der Ullstein AG eine wichtige Rolle spielte, definierte u.a. die Ausnahmen von der Entziehungsvermutung: Diese bestanden in der Zahlung eines „angemessenen Kaufpreises“ sowie falls der Verkäufer frei über das erhaltene Geld hatte verfügen können.

Neben dem US-Militärgouverneur Lucius D. Clay spielte noch eine andere Personalie eine wichtige Rolle für den Geist der amerikanischen Restitutionspolitik: Für John McCloy, der von 1949 bis 1952 als Hoher Kommissar der amerikanischen Militärregierung amtierte, war die Restitution jüdischen Eigentums ein nicht verhandelbarer Bestandteil des Demokratisierungsprozesses im Nachkriegs-Deutschland.²¹ In dieser Arbeit wird folgerichtig auch zu untersuchen sein, inwiefern McCloy persönlich Einfluss auf die Restitution der Ullstein AG genommen hat.

Gerade in den frühen Jahren, zwischen 1947 und 1952 – also der Phase, in der auch das Ringen um die Rückgabe der Ullstein AG fällt –, offenbarten jedoch nicht nur von der Restitution betroffene Privatleute, sondern vor allem die Finanzämter deutliche Vorbehalte gegen die Herausgabe von Vermögenswerten, die im Rahmen der „Arisierung“ einen neuen Besitzer erhalten hatten. Lillteicher fasst diesen Zeitraum so zusammen:

Gleichzeitig war zu beobachten, dass die Justiz die vorhandenen Spielräume eher zugunsten der Rückerstattungsverpflichteten als zugunsten der Geschädigten nutzte... Dies war für die Antragsteller bisweilen eine unerträgliche psychische Belastung, wenn ihre Verfolgungserfahrung durch die Politik und Justiz immanenten Mechanismen geradezu entstellt wurde. Nur solche Antragsteller, die über genügend Ausdauer und das notwendige Wissen über die Funktionsweise eines Verwaltungsapparates verfügten, gelangten zu einer umfangreicher Rückerstattung ihres Vermögens.²²

²¹ Vgl. Goschler, Wiedergutmachung, S. 171f.

²² Hierzu Lillteicher, Jürgen: Grenzen der Restitution. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Vortrag für die Tagung „Provenienzforschung für die Praxis. Recherche und Dokumentation von Provenienzen für Bibliotheken“,

Es gilt hier also zu untersuchen, inwiefern die Restitutionsanträge der Ullsteins durch eine potenziell missgünstig gestimmte Berliner Verwaltung, etwa in den Wiedergutmachungssämlern oder bei den in den Rückgabeprozess involvierten Senatsressorts, auf Hindernisse stießen.

Damit könnte auch ein weiterer Aspekt der Rückerstattungspraxis eine Rolle spielen: Die Alliierten unterschätzten in der Regel die Rolle, die die Finanzverwaltungen bei der Verfolgungspolitik des NS-Staats gespielt hatten. Die dort oftmals praktizierten personellen Kontinuitäten jedoch hatten zur Folge, dass dieselben Beamten, die zwischen 1933 und 1945 mit dem Raub jüdischen Eigentums zu tun hatten, nun über Rückerstattungen zu entscheiden hatten.²³ Dies wirft die Frage auf, wie es um die Kontinuitäten in der Beamtenschaft des Berliner Senats zum Zeitpunkt der Ullstein-Restitution stand.

In den archivierten Unterlagen des Berliner Senats sind die offiziellen Lebensläufe der Senatoren hinterlegt. Für den zu der Zeit des Ullstein-Verfahrens amtierenden Finanzsenator Dr. Friedrich Haas (1886–1988) etwa sind dort folgende, eher ungenaue Angaben vermerkt: „Von 1925 bis 31.12.1928 Richter am Reichswirtschaftsgericht Berlin. Seit 1.1.1929 in der Verwaltung der Stadt Berlin als höherer Verwaltungsbeamter tätig. 1945, nach dem Zusammenbruch, Leiter des Hauptamtes für Kriegsschäden und Besatzungskosten.“²⁴ Mittlerweile ist bekannt, dass Haas am Ende des nationalsozialistischen Regimes in der Berliner Finanzverwaltung tätig war.²⁵

An der Ullstein-Restitution war nicht nur die Berliner Landesregierung, sondern auch die amerikanische Militärregierung beteiligt. Bisher gibt es nur eine überschaubare Anzahl von Untersuchungen über eine negative Einflussnahme der Besatzungsmächte bei Restitutionsverfahren. Im Falle der Ullstein AG muss beachtet werden, dass die Amerikaner das Druckhaus Tempelhof für die Herstellung der von ihnen lizenzierten Zeitungen benötigten, womit die Druckerei zu einem unentbehrlichen Instrument der Reeducation-Politik geworden war. Zu den bisher untersuchten Beispielen über eine negative Einflussnahme der Alliierten bei einer Rückerstattung in Berlin gehört das Beispiel des Berliner Architekten Heinrich Emil Mendelssohn.

Mendelssohn hatte das Berliner Stadtbild wesentlich geprägt, etwa durch das Deutschland- und das Amerikahaus am Reichskanzlerplatz (heute Theodor-

Weimar, 11. und 12. September 2003. www.initiativefortbildung.de/pdf/provenienz_lillteicher.pdf (02.07.2018).

23 Siehe Schleier, Bettina: Die Beamtenschaft in der Finanzverwaltung in Bremen in der unmittelbaren Nachkriegszeit. In: Bremisches Jahrbuch 80 (2001). S. 169–180.

24 Vgl. Lebensläufe der Berliner Senatoren, in: Landesarchiv Berlin (LAB) B Rep 002, Nr. 3349.

25 Nach: Eintrag „Haas, Friedrich“ in Munzinger Online/Personen – Internationales Biographisches Archiv, <http://www.munzinger.de/document/00000008629> (21.06.2018).

Heuss-Platz). Doch er stieß bei den britischen Besetzungsbehörden auf zahlreiche Hindernisse, da seine Objekte nun von der britischen Besatzungsmacht aus handfesten wirtschaftlichen Interessen selbst beansprucht wurden.²⁶ In dieser Arbeit muss demnach auch der Grad und die Art der Einflussnahme der Amerikaner auf den Restitutionsvorgang Ullstein zu untersuchen sein.

Mit der Konstituierung zweier deutscher Staaten schritt zumindest in Westdeutschland auch die Suche nach einer gesamtstaatlichen Lösung in den Rückerstattungsfragen voran. Die Claims Conference um Nahum Goldmann, den Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, hatte die Aufgabe, mit der Bundesregierung ein Entschädigungsprogramm auszuhandeln.²⁷

Das hierzu am 10. September 1952 unterzeichnete Abkommen verpflichtete die Bundesrepublik, eine gesetzliche Regelung für die direkte Rückerstattung von Vermögenswerten zu schaffen. Zudem willigte Bonn ein, die Rehabilitierung und Wiederansiedlung jüdischer Opfer durch die Zahlung von 450 Mio. DM an die Claims Conference zu unterstützen. Dennoch galt es weiterhin, die Rechtsfrage auf Bundesniveau zu klären.

Das „Kernstück der westdeutschen Wiedergutmachung“ (Hans Günter Hockerts) stellte das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) von 1956 dar: Gut drei Viertel der rund 104 Mrd. DM, die bis 1998 von der öffentlichen Hand als Wiedergutmachung gezahlt worden waren, fielen unter die Bestimmungen des BEG.²⁸ Doch der Kalte Krieg machte vor den Erstattungsansprüchen nicht halt: An die Opfer des NS-Regimes konnten nur dann Geldbeträge ausgezahlt werden, wenn diese die Staatsangehörigkeit eines Staates besaßen, zu dem die Bundesrepublik diplomatische Beziehungen unterhielt.²⁹

Naturgemäß war die Situation in Ost-Deutschland komplett anders: Es lag grundsätzlich nicht im Interesse einer sozialistisch-kollektivistischen Wirtschaftsordnung, wie sie von der sowjetischen Militäradministration eingeführt wurde, private Eigentumsverhältnisse wiederherzustellen. In der DDR wurden staatlich entzogene Vermögen in Staatsbesitz überführt, eine Rückübertragung

²⁶ Siehe Lillteicher, Raub, S. 62–68.

²⁷ Zur Vorgesichte der Verhandlungen, etwa den Besuchen von Rabbiner Leo Baeck in der Jüdischen Gemeinde Berlins im Sommer 1951, vgl. Berndt, Juliane: „Ich weiß, ich bin kein Bequemer...“. Heinz Galinski – Mahner, Streiter, Stimme der Überlebenden. Hrsg. von Andreas Nachama. Berlin 2012 (Schriftenreihe des Lander Institute for Communication about the Holocaust and Tolerance des Touro College Berlin 2), S. 77 f.

²⁸ Hockerts, Wiedergutmachung, S. 17.

²⁹ Dazu Lillteicher, Jürgen: Rückerstattung jüdischen Eigentums mit den Mitteln des Rechtsstaats. In: Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute. Hrsg. von Inka Bertz u. Michael Dorrmann im Auftrag des Jüdischen Museums Berlin und des Jüdischen Museums Frankfurt am Main. Göttingen 2008. S. 223–229, hier S. 226.

an Alteigentümer war damit ausgeschlossen. Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR wurde erst im Zuge der Verhandlungen um die deutsche Wiedervereinigung 1989/90, also erst mit der zweiten Restitutionswelle, möglich.

Dieser Aspekt spielte nur eine Nebenrolle in den Unterredungen zum Eingangsvertrag, als es um offene Vermögensfragen ging.³⁰ Auch diese Thematik wird in dieser Arbeit abzuklären sein, denn sowohl die Ullstein AG als auch einzelne Familienmitglieder hatten sich in Leipzig in eine Druckerei und eine Zeitung eingekauft, hinzu kamen geistige Güter wie geschützte Titel – was also wurde aus diesen Besitztümern?

Die Forschung rund um die Restitutionsproblematik im Sinne einer juristischen Aufarbeitung setzte – in der Perspektive des Zeitgenossen – mit den juristischen Studien des Berliner Anwalts Walter Schwarz ein.³¹ Die 1980er Jahre hatten Veränderungen im Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit gebracht: Norbert Frei definierte dies als „kommemorative Vergegenwärtigung“, da es mittlerweile zu einer umfassenderen kritischen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Periode gekommen war.³² Durch diese veränderte Haltung erhielt auch die Beschäftigung mit der Restitutionsproblematik neue Impulse.³³ Als wichtiger Markstein gilt hier der von Ludolf Herbst und Constantin Goschler herausgegebene Band über Wiedergutmachung.³⁴ In den darauffolgenden Jahren veröffentlichte Goschler grundlegende Monographien und Gesamtdarstellungen, welche heute bei der Auseinandersetzung mit der

30 Siehe Spannuth, Jan Philipp: Rückerstattung Ost. Der Umgang der DDR mit dem „arisierter“ Eigentum der Juden und die Rückerstattung im wiedervereinigten Deutschland. Essen 2007, S. 182–188.

31 Walter Schwarz (1906–1988) arbeitete nach seiner Rückkehr aus dem Exil in Berlin als Anwalt für Rückerstattungsfragen. Er war Mitherausgeber der Reihe „Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland“, doch als sein wichtigstes Werk gilt: Schwarz, Walter: Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen. München 1952.

32 Vgl. Frei, Norbert: 1945 und wir. Das Dritte Reich im Bewusstsein der Deutschen. München 2005, S. 25 f.

33 Über die Debatte der Wiedergutmachung von „Arisierungen“ siehe Hockerts, Hans Günter u. Christiane Kuller: Von der wirtschaftlichen Verdrängung zur Existenzvernichtung. Dimensionen der „Arisierung“. In: Kulturgutverluste, Provenienzforschung, Restitution. Sammlungsgut mit belasteter Herkunft in Museen, Bibliotheken und Archiven. Hrsg. von Wolfgang Stäbler. München/Berlin 2007 (MuseumsBausteine 10), S. 21–38.

34 Herbst, Ludolf u. Constantin Goschler (Hrsg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, München 1989.

Thematik tonangebend sind.³⁵ Weitere entscheidende Impulse erbrachten die Untersuchungen Jürgen Lillteichers.³⁶

In den vergangenen Jahren haben vor allem die Fragen rund um die Restitution von Kulturgütern die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt. In den 1990er Jahren, nach dem Ende des Ostblocks, erkannte man, dass eine Vielzahl von NS-Verfolgten nie die Möglichkeit hatte, ihre Ansprüche geltend zu machen. Dies führte dazu, dass insgesamt 44 Staaten – einschließlich der Bundesrepublik Deutschland – 1998 die „Washingtoner Erklärung“ unterzeichneten. Damit verpflichteten sich diese Staaten, nach von dem NS-Regime geraubten Kunstwerken zu suchen und unter bestimmten Voraussetzungen zurückzugeben. Allerdings ist diese Erklärung keine juristisch bindende Übereinkunft, wie Julius H. Schoeps betont, sondern lediglich ein Dokument mit dem Anspruch eines „moralischen Appells“.³⁷ Entsprechend mager fällt hier die bisherige Aufarbeitung aus.

So resümierte etwa die Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Januar 2018 – anlässlich der Restitution von elf Werken aus der Sammlung Margarete Oppenheims³⁸ an deren Erben –, dass sie seit den 1990er Jahren „bereits in mehr als 50 Restitutionsersuchen unterschiedliche faire und gerechte Lösungen (habe) vereinbaren können. Insgesamt hat sie dabei mehr als 350 Kunstwerke und über 1.000 Bücher an die Berechtigten zurückgegeben. Anlass waren meist Rückgabeersuchen“.³⁹

35 Siehe Goschler, Wiedergutmachung, 1992; Goschler, Schuld, 2005; Frei, Norbert, Brunner, José u. Constantin Goschler (Hrsg.): Die Praxis der Wiedergutmachung. Geschichte, Erfahrung und Wirkung in Deutschland und Israel. Göttingen 2009 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 8/Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte Universität Tel Aviv 28); Brunner, José, Goschler, Constantin u. Norbert Frei (Hrsg.): Die Globalisierung der Wiedergutmachung. Politik, Moral, Moralpolitik. Göttingen 2013 (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 12/Schriftenreihe des Minerva Instituts für deutsche Geschichte Universität Tel Aviv 31).

36 Vgl. Lillteicher, Raub, 2007; Lillteicher, Jürgen: Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung, Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945–1971. Dissertation. Freiburg 2002; sowie Goschler/Lillteicher, „Arisierung“ und Restitution, 2002.

37 Siehe Schoeps, Julius H.: Sind Erben in Deutschland chancenlos? Anmerkungen zum Umgang der Behörden und Museen mit Raubkunst. In: Eine Debatte ohne Ende? Raubkunst und Restitution im deutschsprachigen Raum. Hrsg. von Julius H. Schoeps und Anna-Dorothea Ludewig. Berlin 2014, S. 12–18, hier S. 12; sowie Strelow, Irena: System und Methode. NS-Raubkunst in deutschen Museen. Berlin 2018.

38 Margarete Oppenheim (1857–1935), Gattin des Industriellen Franz Oppenheim, besaß eine der größten Kunstsammlungen Deutschlands.

39 Siehe Pressemitteilung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK) vom 22.01.2018 mit dem Titel „SPK restituiert Werke an Oppenheim-Erben“. <http://www.preussischer-kulturbesitz.de/>

Zunächst hatte die Rückgabe der „Berliner Straßenszene“ (1913) von Ernst Ludwig Kirchner im Jahr 2006 für Aufsehen in der Öffentlichkeit gesorgt. Man echauffierte sich darüber, dass die Erben des Kunstsammlers Alfred Hess das Gemälde nach erfolgter Restitution versteigern ließen. Der Förderverein des Brücke-Museums in Berlin bezweifelte, dass der Verkauf des Bildes während der NS-Zeit tatsächlich unter Druck zustande gekommen war. Nach diesem Vorkommnis beschleunigten zumindest die Berliner Landesmuseen ihre Provenienz-Bemühungen, doch der abzuarbeitende Berg ist noch immer gewaltig: So muss allein die Stadtbibliothek rund 200.000 Bücher aus ihrem Altbestand überprüfen, das Märkische Museum, dessen Inventarbücher der Jahre 1943 bis 1945 als verschollen gelten, hat noch gut 10.000 Objekte zu prüfen.⁴⁰

Der spektakulärste Fall jedoch war der „Kunstfund Gurlitt“ im Jahr 2012: 1.500 Werke wurden aus dem Besitz von Cornelius Gurlitt, dem Sohn des Kunsthändlers Hildebrand Gurlitt, als mögliche Raubkunst beschlagnahmt. Darunter waren Gemälde und Zeichnungen von Picasso, Matisse und Chagall. Doch der Zwischenbericht der hierfür eingesetzten „Taskforce Schwabinger Kunstfund“ erbrachte im Jahr 2016 vor allem Ernüchterung: 499 Gemälde standen demnach unter Raubkunstverdacht, doch bei lediglich fünf Bildern ließ sich dieser Verdacht erhärten; bei weiteren 119 Gemälden gab es zwar Hinweise auf deren illegitime Beschaffung, doch die Belege reichten nicht aus, um die Rückgabe der Werke an die früheren Besitzer in die Wege zu leiten.⁴¹

Seit 2017 versucht die „Mosse Art Research Initiative“ (MARI) der Freien Universität Berlin, die Kunstsammlung des Verlegers und Mäzens Rudolf Mosse (1843–1920) aufzuspüren. Zweifelsohne würde sich auch eine Aufarbeitung des Verbleibs der Wertgegenstände der anderen großen Berliner Verlegerfamilie, der Ullsteins, lohnen. Aufgrund des unternehmensbezogenen Schwerpunkts dieser Arbeit werden die Umstände der Emigration der Familie hier zwar anhand der Quellen geschildert, dennoch stellte die systematische Erfassung sämtlicher verloren gegangener Objekte und Wertgegenstände ein Projekt für sich dar. In den Unterlagen der Wiedergutmachungsämter findet sich etwa der Hinweis auf jene Objekte, die Hermann, der jüngste der fünf Ullstein-Brüder, auf dem Weg in die Emigration in Berlin hatte zurücklassen müssen: „Kunstsa-

pressemitteilung/_news/2018/01/22/8823-spk-restituiert-werke-an-oppenheim-erben.html (21.06.2018).

40 Vgl. „Hauptstadt der Restitution. Wie Berlin das Loslassen lernte“, aus: Der Tagesspiegel, Ausgabe vom 09.02.2016. <https://www.tagesspiegel.de/berlin/hauptstadt-der-restitution-wie-berlin-loslassen-lernte/12898508.html> (21.06.2018).

41 Hierzu der Beitrag des Deutschlandfunks: „Taskforce: Es bleibt bei fünf Kunstwerken“. http://www.deutschlandfunk.de/zwischenbericht-gurlitt-kunstsammlung-taskforce-es-bleibt.1773.de.html?dram:article_id=342512 (21.06.2018).

chen und Einrichtungsgegenstände, Bronzefiguren von Renée Sintenis, [...] Wandstoffbekleidung, Täfelung usw. im Grundstück Berlin-Grunewald, Taunusstr. 7, 9/11, die beim Verkauf des Grundstücks mit veräußert wurden.“⁴²

Es gibt im Fall der Familie Ullstein und der Ullstein AG also durchaus manigfaltige Berührungspunkte mit der Rückerstattungsthematik. Die hier vorliegende Studie will durch die Beantwortung fünf konkreter Fragestellungen einen Beitrag zur aktuellen Restitutionsforschung leisten:

1. Inwiefern beeinflussten einzelne Artikel der in Berlin geltenden Alliierten Rückerstattungsanordnung (REAO) vom 26. Juli 1949 die Restitution der Ullstein AG? Gab es strategische Versuche, die unrechtmäßige Entziehung des Unternehmens im Jahr 1934 durch die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen (z. B. Art. 3, Abs. 2 REAO) doch noch nachträglich zu legitimieren? Welchen Einfluss hatten die in der Anordnung auf geführten betriebswirtschaftlichen Grundsätze (Art. 30 REAO über die Belastungsgrenze) auf das Zustandekommen der Restitution?
2. Wie geschildert, hatten die West-Alliierten, vor allem die Amerikaner, grundsätzlich einen fördernden Einfluss auf das Zustandekommen von Restitutionen. Doch hier liegt ein Sonderfall vor, da das Druckhaus Tempelhof ein unentbehrliches Instrument der Militärregierung für die Reeducation in West-Berlin war. Handelt es sich im Fall der Ullstein AG also um eines der bisher kaum untersuchten Beispiele, bei dem die Alliierten einen Restitutionsvorgang behinderten und untergruben?
3. Finden sich Hinweise dafür, dass John McCloy, der Hohe Kommissar der amerikanischen Militärregierung und vehementer Streiter für die Rückgabe jüdischen Eigentums, Einfluss auf die Restitution der Ullstein AG genommen hat? Welche Rolle spielte dabei sein Mitarbeiterstab – gab es hier gegensätzliche Ansätze und Vorstöße?
4. Wie verhielt sich die Berliner Verwaltung zum Restitutionsvorgang? Es gilt zu bedenken: Sofern die Wiedergutmachungsansprüche der Ullsteins nicht erfüllt worden wären, hätte der Deutsche Verlag als ehemaliges NS-Eigen-tum an die Stadt Berlin zurückfallen müssen, die dann frei darüber hätte verfügen können, etwa über einen Verkauf. Welche Rolle nahm der Regierende Bürgermeister Ernst Reuter bei der Restitution ein? Diese Studie soll neue Erkenntnisse über die Einflussnahme der Landesregierungen auf Rückerstattungsvorgänge erbringen.
5. Bisher gibt es kaum Untersuchungen über die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Folgen von verzögerten Restitutionen. In dieser Untersu-

⁴² Siehe hierzu Karteikarten der Wiedergutmachungsämter Berlin, in: LAB-B Rep. 025–02, Nr. 2 (2 WGA 1242/50).

chung sollen die Ursachen und Auswirkungen des langwierigen Rück erstattungsprozesses der Ullstein AG mögliche Hinweise für das Scheitern des Unternehmens am Ende der 1950er Jahre offenbaren.

Neben diesen Beiträgen zur Restitutionsforschung ergibt sich aus der Materie des hier zu untersuchenden Gegenstands auch die Möglichkeit, neue Erkenntnisse zur Publizistik, genauer: zur Kommunikationsgeschichte, zu leisten.

Die publizistische Fachliteratur über den Zeitraum von Kriegsende bis Gründung der beiden deutschen Staaten fokussiert sich zwar auf die alliierten Maßnahmen für einen Neustart im Pressewesen in den vier Besatzungszonen – doch der Sonderfall West-Berlin wird dabei oftmals nur gestreift. Kurt Koszyk setzt im vierten Band seines Standardwerks über die Geschichte der deutschen Presse einen Schwerpunkt auf die Auseinandersetzungen zwischen den neuen Lizenzträgern und den sogenannten „Alt-Verlegern“ in der amerikanischen und britischen Zone, berücksichtigt dabei jedoch kaum die Berliner Verhältnisse.⁴³

Walter J. Schütz betrachtet West-Berlin und das Saarland durchaus als publizistische Sonderfälle, da hier die Phase der Lizenzerteilungen im Gegensatz zum Rest des Bundesgebietes weit über den 21. September 1949 hinaus verlängert wurde, doch fokussiert er sich eher auf die langfristigen pressepolitischen Folgen der Medienkonzentration.⁴⁴ Jüngst befasste sich Christoph Marx konkret mit der publizistischen Situation im Berlin der unmittelbaren Nachkriegszeit, die natürlich in besonderer Weise von der direkten Konfrontation der westlichen Alliierten und der sowjetischen Besatzungsmacht geprägt war, doch die Ullstein-Restitution findet hier nur eine kurze Erwähnung.⁴⁵

Die publizistische Fachliteratur untersucht zwar die durch den beginnenden Kalten Krieg überformten lizenzpolitischen Maßnahmen, ignoriert jedoch oftmals die Folgen der in dieser Phase vorzufindenden wirtschaftlichen, sozialen (Lohnzahlungen) und produktionstechnischen Bedingungen auf die Entwicklung der Zeitungen und Zeitschriften. Das Feilschen um Druckkapazitäten, die Auseinandersetzungen um den Besitz an Maschinen – all das beeinflusste

⁴³ Vgl.: Koszyk, Kurt: Pressepolitik für Deutsche 1945–1949. Geschichte der deutschen Presse, Teil IV. Berlin 1986 (Abhandlungen und Materialien zur Publizistik 10), S. 75–115, S. 134–141 sowie S. 319–324; Koszyk, Kurt: Presse unter alliierter Besatzung. In: Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Jürgen Wilke. Köln/Weimar/Wien/Böhlau 1999, S. 31–58.

⁴⁴ Siehe Schütz, Walter J.: Entwicklung der Tagespresse. In: Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Hrsg. von Jürgen Wilke. Köln/Weimar/Wien/Böhlau 1999. S. 109–134, hier S. 113 f.

⁴⁵ Marx, Christoph: Politische Presse im Nachkriegsberlin 1945–1953. Erik Reger und Rudolf Herrnstadt. Stuttgart 2016, S. 110.

das Verhältnis der von den Alliierten geförderten Neu-Verleger zu jenen ehemaligen Herausgebern, die sich nach Kriegsende erneut publizistisch betätigen wollten: den Alt-Verlegern sowie den von den Nationalsozialisten enteigneten Herausgebern wie den Ullsteins.

Es überrascht nicht, dass die Berliner Neu-Verleger im vorliegenden Fall mit Ablehnung auf eine mögliche Wiederbelebung der Ullstein AG reagiert haben. Darum soll hier auch der Berichterstattung der Ullstein-Konkurrenten über den Restitutionsfall Aufmerksamkeit geschenkt werden, genau wie den Argumenten, die die Neu-Verleger im Berliner Lizenzierungsausschuss gegen die Ansprüche der Ullsteins vorgebracht haben. Hierbei gilt es zu analysieren, inwieweit formelle und informelle Gründe gegen die Familienmitglieder als potenzielle Lizenzträger vorgetragen wurden. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auf die mögliche Verwendung antisemitischer Stereotypen gelegt werden.

Und zu guter Letzt: Das Nachkriegs-Berlin stellte nicht nur wegen der direkten Ost-West-Konfrontation einen Sonderfall für die Kommunikationsgeschichte dar: Seit der Reichsgründung 1871 war die neue Hauptstadt auch das umstrittene Zentrum der deutschen Zeitungsproduktion – ein Rang, den zuvor noch Hamburg und Leipzig eingenommen hatten.⁴⁶ Die extreme Konkurrenzsituation auf dem Pressemarkt hatte bereits in der Kaiserzeit und der Weimarer Republik zu „Zeitungskriegen“ um Auflagengewinne zwischen den Verlagen geführt. In jede dieser Auseinandersetzungen war auch, allein aufgrund seiner schieren Größe und Wirkungsmacht, der Ullstein-Verlag verwickelt.

In dieser Studie soll aufgezeigt werden, dass trotz des publizistischen Neubeginns in West-Berlin aufgrund der alliierten Reeducation-Politik einige althergebrachte Dynamiken dennoch nicht verschwunden waren: Ein Lizenzierungsantrag der wiedererstandenen Ullstein AG entfesselte 1953 einen Zeitungskrieg, der zum Politikum werden sollte.

In dieser Arbeit geht es nicht nur um die Analyse des Restitutionsprozesses an sich, vielmehr ist es unentbehrlich, auch die Vorgeschichte des Ullstein-Verlags lange vor der „Arisierung“ des Unternehmens zu schildern, um ein ganzheitliches Bild sowohl der Firmenentwicklung als auch der Wahrnehmung des Verlags auf dem Berliner Zeitungsmarkt zu erhalten. Dies spiegelt sich im weitgehend chronologischen Aufbau dieser Studie wider.

Neben der Vorgeschichte der Familie Ullstein werden hier die wichtigsten Zeitungs- und Zeitschriftengründungen seit der Etablierung des Unternehmens 1877 dargestellt, um ein nachvollziehbares Bild des Marktgewichts des Verlags

⁴⁶ Vgl.: Stöber, Rudolf: Zeitungsstadt Berlin. Überschätzt, unterschätzt, vergessen? In: 125 Jahre Ullstein. Presse- und Verlagsgeschichte im Zeichen der Eule. Hrsg. vom Axel Springer Verlag. Berlin 2002. S. 34–39, hier S. 34.

zeichnen zu können. Zudem spielen einige dieser Titel bei der Frage der Markenschutzrechte nach dem Zweiten Weltkrieg auch ganz konkret für die Vorgeschichte der Restitution eine Rolle.

Aus zwei Gründen kommt man zudem nicht umhin, die Entwicklung der Ullstein AG in der Weimarer Republik genauer zu betrachten: In betriebswirtschaftlicher Hinsicht sind diese Jahre von Bedeutung, da es ein gängiges Argument der Restitutionsgegner war, dass sich das Unternehmen aufgrund der Weltwirtschaftskrise angeblich in so großen finanziellen Schwierigkeiten befunden habe, dass die Ullsteins ohnehin hätten verkaufen müssen. Es gilt hier zu belegen, dass zum Zeitpunkt der Entziehung der AG im Frühjahr 1934, die Folgen der Auflagenrückgänge im Zuge der Wirtschaftskrise bereits spürbar abgemildert worden waren und die Firma sich bereits stabilisiert hatte.

Der zweite Faktor, der in den Weimarer Jahren untersucht werden muss, ist die wachsende Entfremdung innerhalb der Familie Ullstein, die 1930/31 sogar in gegeneinander geführte, öffentlichkeitswirksame Gerichtsprozesse mündete.⁴⁷ Diese Entfremdung sollte auch bei den Vorbereitungen der Restitution nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich hemmende Auswirkungen bei der Kooperation zwischen den fünf Ullstein-Stämmen haben.

Ein besonderes Augenmerk wird den Umständen der „Arisierung“ des Unternehmens seit 1933 gewidmet, wobei neue Quellen die verbrecherischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Regimes gegen die Ullstein AG und gegen die persönliche Freiheit und Unversehrtheit der Mitglieder der Ullstein-Familie erhellen sollen.

In die Zeit des Nationalsozialismus fällt nicht nur die Umbenennung der Ullstein AG in Deutscher Verlag, sondern auch die Umwandlung des Unternehmens in eine Kommanditgesellschaft. Das Portfolio wurde verändert und als Tochter des Eher-Verlags wurde der Verlag als Bestandteil der NS-Propagandamaschinerie zu einem Empfänger von Raubgut, vor allem von konfiszierten Druckmaschinen, aus ganz Europa. Es gilt hier zu untersuchen, ob diese ge raubten Vorrichtungen auch im Restitutionsprozess eine Rolle spielten.

Essentieller Bestandteil dieser Studie ist zudem die Analyse der unmittelbaren Nachkriegszeit und die Phase der Berlin-Blockade: Der Restitutionsvergleich, der 1952 zwischen Berlin und der Familie Ullstein geschlossen wurde, sieht die Übernahme von Schulden im siebenstelligen Bereich vor – hier soll

⁴⁷ Dazu Schütz, Erhard: „Wir, jawohl wir formen das geistige Antlitz der Nation“. Stefan Großmanns Roman Ullstein (1933/1934) zwischen Schlüsselroman, Zeitdiagnose und Wunschdenken. In: „Der ganze Verlag ist einfach eine Bonbonniere“. Ullstein in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Hrsg. von David Oels u. Ute Schneider. Berlin/München/Boston 2015 (Archiv für Geschichte des Buchwesens 10). S. 19–43, hier S. 22.

untersucht werden, wie es zu dieser massiven Überschuldung kam und welche Auswirkungen diese finanziell belastete Ausgangssituation für die nachfolgende Entwicklung der Ullstein AG hatte.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass sich diese Studie vornehmlich auf den Zeitungsbereich, nicht aber auf die Buchsparte des Verlags fokussiert: Die Zeitungssparte ist vor allem aus betriebswirtschaftlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung – in keinem Unternehmensbereich waren höhere finanzielle Aufwendungen notwendig und kein Segment übte einen stärkeren Einfluss auf die Kennzahlen aus. Vereinfacht gesagt, hing das Wohl und Wehe des Ullstein-Verlags stets vornehmlich am Zustand seiner Zeitungen und Zeitschriften.

Der nach London emigrierte Fritz Koch, ein Enkel des Verlagsgründers Leopold Ullstein, formulierte es 1946 so: „Das Risiko in der Lizenz für Buchveröffentlichungen ist unverhältnismäßig geringer als bei einer Zeitung, weil eine schlechte Zeitung alles in Gefahr bringt, ein schlechtes Buch aber [kann] bei dem nächsten erfolgreichen Buch wieder ausgeglichen werden.“⁴⁸

48 Brief von Fritz Koch an den Treuhänder Gustav Willner vom 25.01.1946, in: Axel Springer SE, Unternehmensarchiv (AS-UA), Bestand Ullstein, Band 16.

